

Berücksichtigung früherer Verurteilungen

ECRIS (Europäisches Strafregisterinformationssystem) wurde im April 2012 zur Erleichterung des EU-weiten Informationsaustauschs über Strafregister eingerichtet. Es stellt elektronische Vernetzungen zwischen den Mitgliedstaaten her und führt Vorschriften ein, um sicherzustellen, dass die in den Strafregistern der Mitgliedstaaten enthaltenen Informationen zu Verurteilungen über elektronische Standardformate auf einheitliche und zügige Weise und innerhalb kurzer gesetzlicher Fristen ausgetauscht werden können.

Hintergrund

Der Fall des Serienmörders Michel Fourniret aus dem Jahr 2004 und zahlreiche nachfolgende Untersuchungen haben gezeigt, dass es häufig vorkam, dass die einzelstaatlichen Gerichte Strafen ohne jedwede Kenntnis möglicher früherer Verurteilungen in anderen Mitgliedstaaten verhängten. Fehlende Informationen führten zu unangemessenen Urteilen, die die Vorstrafen einer Person nicht berücksichtigten, und verhinderten, dass Maßnahmen zur Vermeidung des erneuten Begehens derselben Art von Straftat ergriffen wurden.

Seit 2008 müssen Strafregisterinformationen in Anwendung des [Rahmenbeschlusses 2008/675 des Rates zur Berücksichtigung früherer Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren gegen dieselbe Person](#) im Rahmen neuer Strafverfahren gegen eine Person ausgetauscht werden.

ECRIS

Die Einrichtung von ECRIS erfolgte als Reaktion auf den Bedarf, den Austausch von Informationen aus den Strafregistern auf europäischer Ebene zu verbessern und zu vereinfachen. Die in den nationalen Strafregistern enthaltenen Informationen können über eine sichere Informationsinfrastruktur zügig, einheitlich und einfach elektronisch ausgetauscht werden. Es gestattet Richtern, Staatsanwälten und den zuständigen Verwaltungsbehörden (über eine in jedem Mitgliedstaat festgelegte „Zentralbehörde“) den einfachen Zugriff auf umfassende Informationen über die Vorstrafen jedes Unionsbürgers, ganz gleich, in welchem Mitgliedstaat die betreffende Person bisher schon verurteilt worden ist.

Nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften kann der Informationsaustausch für eine Vielzahl von Zwecken erfolgen:

- In Anwendung des [Rahmenbeschlusses 2008/675 des Rates zur Berücksichtigung früherer Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren gegen dieselbe Person](#) müssen die Informationen im Rahmen neuer Strafverfahren gegen eine Person ausgetauscht werden.
- Nach Artikel 10 der [Richtlinie 2011/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie](#) müssen Informationen ausgetauscht werden, wenn dies für Einstellungsverfahren im Hinblick auf Stellen gefordert wird, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt.
- Nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften kann der Informationsaustausch über ECRIS auch für jedwede sonstige Zwecke erfolgen (wie für Einstellungsverfahren, Einbürgerungsverfahren, Asylverfahren, Verfahren für die Erteilung eines Waffenscheins, Verfahren zur Kindesadoption, usw.).

Allgemeine Grundsätze

- ECRIS basiert auf einer **dezentralen IT-Architektur**, bei der die Strafregisterdaten nur in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeichert und auf entsprechendes Informationsersuchen zwischen den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten in elektronischer Form ausgetauscht werden.
- **Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit** die verurteilte Person besitzt („Herkunftsmitgliedstaat“), wird zentrale **Erfassungs- und Speicherstelle für sämtliche Urteile**, die gegen diese Person ergangen sind. Er ist verpflichtet, alle verfügbaren

Informationen zu speichern und zu aktualisieren und diese auf Ersuchen anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln. Jeder Mitgliedstaat sollte daher in der Lage sein, vollständige und aktuelle Informationen über die Verurteilungen seiner eigenen Staatsangehörigen bereitzustellen, ohne dass es darauf ankommt, wo die Urteile ergangen sind.

- Wird eine Person in **einem Mitgliedstaat verurteilt**, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, ist dieser Mitgliedstaat („Urteilsmitgliedstaat“) verpflichtet, alle diesbezüglichen **Informationen** sowie alle späteren Einträge **schnellstmöglich** dem (den) Mitgliedstaat(en) **zu übermitteln**, dessen (deren) Staatsangehöriger die verurteilte Person ist.
- Die Übertragung von Strafregisterdaten erfolgt **elektronisch** im Rahmen eines **europäischen Standardformats** unter Verwendung der in den beiden Referenztabelle mit Kategorien von Straftatbeständen und Kategorien von Strafen und Maßnahmen aufgeführten Codes. Die Tabellen ermöglichen die automatische Übersetzung und das gegenseitige Verständnis der übermittelten Informationen. Bei der Übermittlung von Informationen über ein Strafurteil müssen die Mitgliedstaaten die entsprechende Kategorie des Straftatbestands und der Strafe bzw. Maßnahme verwenden. Die Codes ermöglichen die automatische Übersetzung in die Sprache des Empfängers, sodass dieser in der Lage ist, sofort zu reagieren.

Rechtsakte

Die Grundsätze, nach denen der Informationsaustausch und das Informationssystem funktionieren, sind im [Rahmenbeschluss](#) über den Austausch von Strafregisterinformationen und im [Beschluss des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems \(ECRIS\)](#) geregelt.

Durchführung

Um die Mitgliedstaaten bei der Schaffung der technischen Infrastruktur für die Vernetzung ihrer Strafregisterdatenbanken bis April 2012 (die gesetzliche Durchführungsfrist) und darüber hinaus zu unterstützen, wurden eine Reihe technischer und finanzieller Maßnahmen ergriffen. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten eine spezielle Software zur Verfügung gestellt, die ihnen helfen soll, die elektronische Verbindung untereinander herzustellen („Referenzimplementierungssoftware“). Im Rahmen des [Programms „Strafjustiz“](#) konnten die Mitgliedstaaten für die Modernisierung ihrer nationalen Strafregistersysteme auch finanzielle Unterstützung in Form von Finanzhilfen von der EU in Anspruch nehmen.

2017 waren alle Mitgliedstaaten an ECRIS angeschlossen. Nicht alle Mitgliedstaaten sind jedoch mit allen anderen Mitgliedstaaten verbunden. Für weitere Einzelheiten siehe den am 29. Juni 2017 veröffentlichten [ersten statistischen Bericht der Kommission](#) über den Einsatz von ECRIS.

Auszug aus dem Strafregister für andere Zwecke als Strafverfahren

In Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates und des Beschlusses 2009/316/JI des Rates sowie mit nationalen Bestimmungen kann der Austausch von Strafregisterinformationen für andere Zwecke als Strafverfahren erfolgen. Nähere Informationen dazu, wie Strafregisterauszüge für solche andere Zwecke erhältlich sind, sind der Seite des betreffenden Mitgliedstaats zu entnehmen, die **durch Anklicken der entsprechenden Flagge an anderer Stelle auf dieser Seite aufgerufen werden kann**.

Vorschlag der Kommission zur Verbesserung des Informationsaustauschs über Drittstaatsangehörige und Staatenlose (TCN)

Im Hinblick auf Staatsangehörige der EU funktioniert ECRIS effizient auf Grundlage des Grundsatzes, dass der Herkunftsmitgliedstaat die zentrale Erfassungs- und Speicherstelle für alle Informationen über Verurteilungen ist. Der Austausch von Informationen über Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) wird von ECRIS jedoch nicht in gleicher Weise unterstützt, da es keine zentrale Erfassungs- und Speicherstelle für TCN-Informationen gibt. Gegenwärtig ist es ohne Einsichtnahme in alle Erfassungs- und Speicherstellen daher nicht möglich, festzustellen, ob und in welchem Mitgliedstaat ein bestimmter TCN verurteilt wurde.

Zur Behebung dieser Situation nahm die Kommission am 19. Januar 2016 einen [Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI über ECRIS](#) und am 29. Juni 2017 einen ergänzenden [Vorschlag für eine Verordnung](#) zur Einrichtung eines zentralen ECRIS-TCN an, um den (die) Mitgliedstaat(en), der (die) einen bestimmten TCN verurteilt hat (haben), wirksam ermitteln zu können.

In der vorgeschlagenen Verordnung wird die Einrichtung eines zentralen ECRIS-TCN in der Agentur eu-LISA geregelt. Das System besteht aus Identitätsdaten (alphanumerische Daten und Fingerabdruckdaten) sämtlicher in den Mitgliedstaaten verurteilten TCN. Ein Suchmechanismus ermöglicht den Mitgliedstaaten die Online-Durchsuchung des Inhaltsverzeichnisses. Ein „Treffer“ ermittelt den (die) Mitgliedstaat(en), in dem (denen) ein bestimmter TCN verurteilt wurde. Im Anschluss daran kann

(können) der (die) ermittelte(n) Mitgliedstaat(en) um die Bereitstellung der vollständigen Strafregisterinformationen über das bestehende ECRIS ersucht werden.

Die vorgeschlagene Richtlinie regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf ECRIS-TCN auf nationaler Ebene sowie den zwischen den Mitgliedstaaten erfolgenden Austausch der vollständigen Informationen zu Verurteilungen.

Die vorgeschlagene Richtlinie und die vorgeschlagene Verordnung werden gegenwärtig im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens des europäischen Gesetzgebers – Rat und Parlament – verhandelt, angepasst und vollendet.

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 07/10/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Belgien



Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [fr](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Zentrales Strafregister

Boulevard de Waterloo 115
1000 Brüssel

Telefon: +32 (0)2 552 27 44

Telefax: +32 (0)2 552 27 82

E-Mail: [✉ cjc-csr@just.fgov.be](mailto:cjc-csr@just.fgov.be)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 14/09/2017

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Bulgarien

Justizministerium, Strafregisteramt (Министерство на правосъдието, Централно бюро "Съдимост")

Anschrift:

ul. Aksakov 5
Sofia 1040

Telefon: + 359(2) 9237355

Fax: +359 (2) 9881142

E-Mail: [✉ CBCC@justice.government.bg](mailto:CBCC@justice.government.bg), [✉ bs_cbs@mjeli.government.bg](mailto:bs_cbs@mjeli.government.bg)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 09/03/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Tschechische Republik

Strafregisteramt der Tschechischen Republik (Rejstřík trestů České republiky)

Anschrift:

Soudní 1
140 66 Prag 4

Telefon: +420 244 006 111

Fax: +420 244 006 260

E-Mail: [✉ rejstrik@rejtr.justice.cz](mailto:rejstrik@rejtr.justice.cz)

Website: [✉ http://portal.justice.cz/Justice2/Soud/soud.aspx?o=203&j=213&k=2027%20](http://portal.justice.cz/Justice2/Soud/soud.aspx?o=203&j=213&k=2027%20)

Justizministerium der Tschechischen Republik (Ministerstvo spravedlnosti České republiky)

Anschrift:

Vyšehradská 16
128 10 Prag 2

Telefon: +420 221 997 111

Fax: +420 224 919 927

E-Mail: [✉ posta@msp.justice.cz](mailto:posta@msp.justice.cz)

Website: [✉ http://portal.justice.cz/Justice2/MS/ms.aspx?o=23&j=33](http://portal.justice.cz/Justice2/MS/ms.aspx?o=23&j=33)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 15/06/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Deutschland

Bundesamt für Justiz

Referat IV 2 – Internationale Registerangelegenheiten

Anschrift:

- D-53094 Bonn
- Adenauerallee 99 - 103
D-53113 Bonn

Telefon: +49 (0)228 99 410-40

Fax: +49 228 99 410-5603

E-Mail-Adresse: [✉ bzr.international@bfj.bund.de](mailto:bzr.international@bfj.bund.de)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 16/10/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Estland

Zentrum für Register und Informationssysteme (Registrite ja Infosüsteemide Keskus)

Anschrift:

Lubja 4
ET-19018 Tallinn

Telefon: +372 663 6300

E-Mail: [✉ ecris@rik.ee](mailto:ecris@rik.ee)

Website: [✉ https://www.rik.ee/](https://www.rik.ee/)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 25/11/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Irland

Central Authority for Criminal Records in Ireland (Zentralbehörde für das Strafregister in Irland)

Anschrift:

Racecourse Road
Thurles
Co Tipperary

Telefon: +353 (0)504 27300

Fax: +353 (0)504 27373

E-Mail: [✉ criminalrecords@garda.ie](mailto:criminalrecords@garda.ie)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 25/08/2017

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Griechenland

Abteilung für Strafregister und Begnadigungen

Ministerium für Justiz

Anschrift:

Mesogeion 96
115 27 Athen

Tel.: +30(0)213 1307300 (Zentrale)

Fax: +30(0)210 7483326, +30(0)213 1307188

E-Mail: [✉ ypdipimi@otenet.gr](mailto:ypdipimi@otenet.gr)

Tel. Leiter: +30(0)213 1307042

Tel. Kontaktperson ECRIS: +30(0)213 1307044

Tel. Kontaktperson für die Zertifizierung auf dem Portal: +30(0)213 1307048

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 31/08/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Spanien

Registro Central de Penados

Anschrift:

Ministerio de Justicia, Subdirección General de registros administrativos
San Bernardo 19
Madrid 28071

Telefon: +34 913904596

Fax: +34 913904597

E-Mail: [✉ registros.administrativos@mjusticia.es](mailto:registros.administrativos@mjusticia.es)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 11/03/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Frankreich

Casier Judiciaire National - Ministère de la Justice - Direction des Affaires Criminelles et des Grâces

Anschrift:

107 Rue Du Landreau
BP 11621
44316 Nantes Cedex 3

Telefon: +33 2 51 89 89 51

Fax: +33 2 40 50 52 63

E-Mail: [✉ cjn@justice.gouv.fr](mailto:cjn@justice.gouv.fr)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 13/12/2016

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Kroatien

Zentralbehörde der Republik Kroatien für den Datenaustausch mit anderen Mitgliedstaaten:

Justizministerium der Republik Kroatien
Direktion Strafrecht und Bewährung
Abteilung Strafrecht
Dienst Strafregister und Begnadigungen
Abteilung Strafregister
Ulica Grada Vukovara 49
10000 Zagreb

Tel.: +385 1 3714-223;

Tel.: +385 1 3714-222

E-Mail: ke.mp@pravosudje.hr

Strafregister

Das Gesetz über die rechtlichen Folgen von Verurteilungen, Strafregistereinträgen und Rehabilitation regelt die rechtlichen Folgen von Verurteilungen, die Organisation, Aufbewahrung, Verfügbarkeit, Bereitstellung und Löschung von Strafregisterdaten sowie den internationalen Austausch von Strafregisterdaten und die Rehabilitierung.

Das Strafregister wird vom Justizministerium organisiert und geführt, das zugleich die Zentralbehörde für den Austausch von Strafregisterdaten mit anderen Staaten ist.

Das Strafregister wird für natürliche und juristische Personen geführt, die in Kroatien rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden, sowie für kroatische Staatsangehörige und juristische Personen, die in Kroatien ansässig sind und außerhalb Kroatiens wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, sofern die betreffenden Daten dem Ministerium übermittelt wurden.

Das Ministerium erfasst die Daten im Strafregister auf der Grundlage von Daten aus rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen und anderen Akten.

Das Ministerium stellt Strafregisterdaten durch Ausstellung eines Strafregisterauszugs bereit. Strafregisterdaten dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

Ausstellung von Strafregisterauszügen, die Vorstrafenfreiheit bescheinigen

Die Behörde, die befugt ist, Vorstrafenfreiheit bescheinigende Strafregisterauszüge in Kroatien auszustellen, ist das Justizministerium. Vorstrafenfreiheit bescheinigende Strafregisterauszüge können auch von den diplomatischen Vertretungen Kroatiens, insbesondere den Botschaften in dem Land, in dem ein solcher Auszug beantragt wird, übermittelt werden. Wenn eine Person persönlich einen Antrag stellt, nimmt sich die Botschaft des Antrags an, dem eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beizufügen ist. Die Botschaft erhebt eine für die Erbringung dieser Dienstleistung festgelegte Gebühr. Ein Strafregisterauszug kann gegen Vorlage einer Vollmacht sowie der oben genannten Dokumente auch für eine andere Person beantragt werden. Vorstrafenfreiheit bescheinigende Strafregisterauszüge, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind, werden mittels eines Standardformulars ausgestellt.

Eine natürliche Person kann ihre eigenen Strafregisterdaten anfordern, wenn dies für die Ausübung eines Rechts im Ausland oder bei einer internationalen Organisation erforderlich ist. Anträge können im Rahmen der Vorschriften über das Strafregister über Obr azac [Formular] V a gestellt werden.

Löschung von Strafregisterdaten

Grundlage für die Löschung von Strafregisterdaten sind:

1. eine förmliche Rehabilitierungsentscheidung der für die Führung des Strafregisters zuständigen Behörde;
2. rechtskräftige gerichtliche Rehabilitierungsentscheidungen;
3. Entscheidungen der für Amnestien oder Begnadigungen zuständigen Behörde, mit denen eine frühzeitige Rehabilitierung gewährt wird.

Rehabilitierung

Nach Verbüßung ihrer Haft- oder Jugendhaftstrafe, nach ihrer Begnadigung, nach Verjährung ihrer Strafe oder nach Zahlung einer Geldstrafe verfügen die verurteilten Personen über alle in der Verfassung, im Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften verankerten bürgerlichen Rechte und können mit Ausnahme der Rechte, in denen sie durch eine Sicherheitsmaßnahme oder die wirksamen Rechtsfolgen einer Verurteilung eingeschränkt sind, sämtliche Rechte erwerben.

Wird der Täter nicht wegen einer anderen Straftat erneut verurteilt, so gilt die Rehabilitierung nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen als rechtswirksam abgeschlossen.

Übermittlung von Strafregisterdaten an andere Länder

Strafregisterdaten werden an Länder außerhalb der Europäischen Union im Einklang mit den Bestimmungen internationaler Verträge oder – in Ermangelung solcher Verträge – mit dem Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen übermittelt.

Kroatien tauscht Strafregisterdaten mit anderen EU-Mitgliedstaaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aus.

Strafregisterdaten werden über die Strafregisterdatenbank, die mit dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) verknüpft ist, mittels der in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Formulare und Klassifikationen (standardisierte Formate) auf elektronischem Wege an andere EU-Mitgliedstaaten übermittelt.

Derzeit werden die Daten mit acht EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht: Österreich, Tschechische Republik, Belgien, Spanien, Deutschland, Schweden, Frankreich und Irland. Die Vorbereitungen für das Testen des Datenaustauschs mit Polen und Italien sind fast abgeschlossen.

Strafregisterdaten zu juristischen Personen werden an EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen internationaler Verträge oder – in Ermangelung solcher Verträge – mit dem Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen übermittelt.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 27/07/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Italien

Ministero della Giustizia

Dipartimento per gli Affari di Giustizia

Direzione Generale della Giustizia Penale

Ufficio III – Casellario Centrale

Anschrift:

Piazza di Firenze, 27
00186 Rom

Telefon: +39 06 68189 217, +39 06 68189 247

Fax: +39 06 6880 7558

E-Mail: [✉ casellario.centrale@giustizia.it](mailto:casellario.centrale@giustizia.it)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Zypern

Polizei Zyperns

Folgende Abteilungen der Polizei Zyperns sind befugt, Informationen im Namen des Polizeipräsidenten zu übermitteln:

1. Strafregisteramt: Straftaten

Anschrift:

Abteilung C (Τμήμα Γ΄)
Polizeihauptquartier (Αρχηγείο Αστυνομίας)
Odos Antistratigou Evangelou Floraki
Postleitzahl 1478
Nicosia

Telefon: +357 (22) 808386

Fax: +357 (22) 808653

E-Mail: cro@police.gov.cy, ekoutsofti@police.gov.cy

Diese Abteilung ist zuständig für die Übermittlung von Informationen auf der Grundlage der Artikel 4, 6 und 7 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates.

Ausgetauscht werden Angaben über strafrechtliche Verurteilungen.

2. Strafregisteramt: Verkehrsdelikte

Anschrift:

Abteilung Verkehrsdelikte (Τμήμα Τροχαίας)
Polizeihauptquartier (Αρχηγείο Αστυνομίας)
Odos Antistratigou Evangelou Floraki
Postleitzahl 1478
Nicosia

Telefon: +357 (22) 607540, +357 (22) 607539

Fax: +357 (22) 607596

E-Mail: mefstathiou@police.gov.cy

Diese Abteilung ist zuständig für die Übermittlung von Informationen auf der Grundlage der Artikel 4, 6 und 7 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates.

Ausgetauscht werden Angaben über Verurteilungen wegen Verkehrsdelikten.

3. Direktion für die polizeiliche Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Anschrift:

Polizeihauptquartier (Αρχηγείο Αστυνομίας)
Odos Antistratigou Evangelou Floraki
Postleitzahl 1478
Nicosia

Telefon: +357 (22) 607841/ 2/ 3

Fax: +357 (22) 607898

E-Mail: euipcd@police.gov.cy

Diese Direktion ist für die Übermittlung von Informationen auf der Grundlage von Artikel 7 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates zuständig.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 23/07/2019

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Lettland

Informationszentrum des Innenministeriums der Republik Lettland (Latvijas Republikas iekšlietu ministrijas Informācijas centrs)

Anschrift:

Bruņinieku iela 72b

Rīga

LV-1009

Tel.: +371 67208218, +371 67208216

Servicedesk: +371 67219111

Fax: +371 67208219

E-Mail: [✉ kanceleja@ic.iem.gov.lv](mailto:kanceleja@ic.iem.gov.lv)

[✉ Beantragung eines Strafregisterauszugs](#)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 23/09/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Litauen

Informatikos ir ryšių departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos

Anschrift:

Šventaragio gatvė 2

LT-01510 Vilnius

Telefon: +370 5 271 71 77

Fax: +370 5 271 89 21

E-Mail: [✉ ird@vrm.lt](mailto:ird@vrm.lt)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 18/02/2019

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Luxemburg

Parquet Général

Anschrift:

Cité Judiciaire
Bâtiment CR
Plateau du St Esprit
L-2080 Luxemburg
Telefon: +352 47 59 81 393

Fax: +352 47 05 50

E-Mail: parquet.general@justice.etat.lu

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 10/01/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Ungarn

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Strafregisterbehörde sowie mit Strafregisterauszügen (erkölcsi bizonyítvány).

Strafregisterbehörde beim Zentralamt für Verwaltungsdienste und elektronische öffentliche Dienstleistungen (KEKKH Bűnügyi Nyilvántartó Hatóság)

Anschrift: 1097 Budapest, Vaskapu utca 30/A

Tel.: +36 1 455 21 98

Fax: +36 1 455 21 03

E-Mail: bnyh@kekkh.gov.hu

Website: <https://www.nyilvantarto.hu/en/>

Der Servicedesk der Behörde ist bei der Zentralen Dokumentationsstelle des Innenministeriums angesiedelt (1133 Budapest, Visegrádi utca 110).

Im Hinblick auf die verarbeiteten Daten sind Strafregistereinträge amtliche Einträge und unterliegen der gesetzlichen Aufsicht des Generalstaatsanwalts. Jeder kann **seinen eigenen Strafregisterauszug** bei der Zentralen Dokumentationsstelle des Innenministeriums beantragen. Dies ist auf postalischem oder elektronischem Wege oder durch persönliche Antragstellung beim Servicedesk möglich. Die ersten vier Strafregisterauszüge pro Jahr werden kostenlos ausgestellt.

[Nähere Informationen zu Strafregisterauszügen](#)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 27/07/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Malta

Criminal Record Office

Anschrift:

Police General Headquarters

Kalcidonju Square

Floriana

Telefon: +356 22942142

Fax: +356 22942678

E-Mail: cro.police@gov.mt

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 18/02/2013

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Niederlande

Gemäß dem [Gesetz über justizielle Daten und Strafregister](#) (*Wet justitiële en strafvorderlijke gegevens - Wjsg*) werden im Rechtsdokumentationssystem (*Justitieel Documentatiesysteem - JDS*) alle schweren Straftaten sowie eine große Anzahl weniger schwerer Vergehen im Zusammenhang mit natürlichen und juristischen Personen aufgezeichnet. Aufgrund der Vertraulichkeit der justiziellen Daten gibt das Wjsg einen „restriktiven“ Ansatz hinsichtlich der Eintragung und Verbreitung- von -Informationen vor. Das heißt, dass im Wjsg genau geregelt wird, wer zu welchem ausdrücklichen Zweck Zugang zu welchen Informationen hat.

Justizieller Informationsdienst (*Justitiële Informatiedienst - JustID*)

Kontaktdaten:

[Justizieller Informationsdienst](#)

Egbert Gorterstraat 6
7607 GB Almelo

PO Box 337
7600 AH Almelo

Tel.: +31 88 998 9000
Fax: +31 546 813 003

E-Mail: info@justid.nl

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 25/02/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Österreich

Landespolizeidirektion Wien, Strafregisteramt

Anschrift:

Fachbereich Strafregisteramt
Schottenring 7 - 9
1010 Wien

Telefon: +43(0)1 31310 79231

Fax: +43(0)1 31310 79209

E-mail: lpd-w-sva-2-2-strafregisteramt@polizei.gv.at

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 23/07/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Polen

Ministerstwo Sprawiedliwości - Biuro Informacyjne Krajowego Rejestru Karnego

Anschrift:

ul. Czerniakowska 100
00-454 Warschau

Telefon: +48 22 39 76 200, +48 22 39 76 220

Fax: +48 22 39 76 205

E-Mail: [✉ krk@ms.gov.pl](mailto:krk@ms.gov.pl)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 13/01/2017

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Portugal

Direção-Geral da Administração da Justiça - Direção de Serviços de Identificação Criminal (Generaldirektion Justizverwaltung - Abteilung Strafregister)

Anschrift:

Av. D. João II, No 1.08.01 D/E, Floors 0, 9 to 14
1990-097 Lissabon

Tel.: (+351) 217 906 200/1

Fax: (+351) 211 545 100

E-Mail: [✉ correio.dsic@dgaj.mj.pt](mailto:correio.dsic@dgaj.mj.pt)

Website: [✉ https://dgaj.justica.gov.pt/Registo-criminal/-/Pedir-e-consultar-registo-criminal-de-pessoas](https://dgaj.justica.gov.pt/Registo-criminal/-/Pedir-e-consultar-registo-criminal-de-pessoas)

Nach dem Gesetz Nr. 37/2015 vom 5. Mai 2015 können außer der betroffenen Person sowie Personen, die nachweislich im Namen oder im Interesse der betroffenen Person einen Antrag stellen, die folgenden Stellen auf Informationen im Strafregister zugreifen, aber lediglich für die jeweils definierten Verwendungszwecke im Rahmen ihrer Zuständigkeit:

1. Richter und Staatsanwälte für die folgenden Zwecke: strafrechtliche Ermittlungen, Vorbereitung von Straf- und Bewährungsverfahren, Entscheidungen über Adoption, Vormundschaft, Entmündigung, vorübergehende Pflegeunterbringung oder Inobhutnahme (*apadrinhamento civil*), Übergabe oder Unterbringung von Kindern, Sorgerecht, elterliche Verantwortung sowie Entscheidungen über Entschuldungen in natürliche Personen betreffenden Insolvenzverfahren;
2. Stellen, die nach der Strafprozessordnung mit Ermittlungsaufgaben betraut sind oder die für die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Strafverfolgung von Straftaten zuständig sind;
3. Stellen mit der Befugnis, einzelne Akten von Häftlingen zu untersuchen;
4. Dienste für die gesellschaftliche Wiedereingliederung;

5. Stellen, die dafür zuständig sind, die innere Sicherheit zu gewährleisten und Sabotage, Terrorismus, Spionage sowie Akte abzuwehren, welche die verfassungsmäßig verankerte Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigen oder zerstören könnten;
6. hoheitliche Befugnisse ausübende offizielle Stellen, die nicht durch die vorstehenden Absätze abgedeckt sind, sofern Strafregisterauszüge nicht von den betroffenen Personen erlangt werden können und vorbehaltlich einer Genehmigung des für Justiz zuständigen Regierungsmitglieds, sowie im Falle von juristische oder gleichgestellte Personen betreffenden Daten die mit der Regulierung der wirtschaftlichen Tätigkeit der juristischen oder gleichgestellten Person betrauten öffentlichen Stellen in Ausübung ihrer regulatorischen Pflicht und vorbehaltlich einer Genehmigung des für Justiz zuständigen Regierungsmitglieds;
7. die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne und zu den Zwecken des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009, in Ausübung der ihnen durch den Rahmenbeschluss übertragenen Befugnisse;
8. ausländische Behörden und Stellen im Rahmen von vorbereitenden Ermittlungen in Strafverfahren, vorbehaltlich einer Genehmigung durch das für Justiz zuständige Regierungsmitglied und unter den gleichen Bedingungen, die für die entsprechenden portugiesischen Behörden gelten:
9. für die Zwecke nach Artikel 22 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 37/2006 vom 9. August 2006 die offiziellen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unter den gleichen Bedingungen, die für die entsprechenden portugiesischen Behörden gelten, sowie auch Stellen anderer Staaten nach den in den geltenden Abkommen oder internationalen Übereinkünften festgelegten Bedingungen, sofern gegenseitige Regelungen mit den portugiesischen Behörden bestehen;
10. von dem für Justiz zuständigen Regierungsmitglied für wissenschaftliche und statistische Forschungszwecke ermächtigte Stellen.

Betroffene Personen, die Strafregisterauszüge beantragen, müssen nachweisen, dass sie tatsächlich die betroffene Person sind, sich durch einen Personalausweis (cartão do cidadão; früher: bilhete de identidade) oder ein anderes einschlägiges Identitätsdokument ausweisen und angeben, wozu sie den Strafregisterauszug benötigen. Wird der Antrag über die elektronische Plattform gestellt, weist die betroffene Person ihre Identität durch Authentifizierung über den Personalausweis oder ein mobiles Token nach (Gesetz Nr. 37/2015 vom 5. Mai 2015).

Folgende Personen können für die betroffene Person einen Strafregisterauszug beantragen:

1. Angehörige von Minderjährigen in aufsteigender Linie;
2. Vormunde von Personen mit eingeschränkter Rechts- und Geschäftsfähigkeit;
3. Dritte, die von der betroffenen Person schriftlich ausdrücklich hierzu ermächtigt wurden.

Antragstellende Angehörige oder Vormunde im Sinne der o.g. Buchstaben a und b müssen nachweisen, in welcher Eigenschaft sie den Antrag stellen, sich durch einen Personalausweis oder ein anderes einschlägiges Identitätsdokument ausweisen und angeben, wozu sie den Strafregisterauszug benötigen.

Dritte, die von der betroffenen Person ermächtigt wurden, einen Strafregisterauszug zu beantragen, müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete Erklärung der betroffenen Person mit folgenden Angaben vorlegen:

1. vollständiger Name der betroffenen Person sowie Nummer ihres Personalausweises oder eines anderen einschlägigen Identitätsdokuments;
2. vollständiger Name der betroffenen Person sowie Nummer ihres Personalausweises oder eines anderen einschlägigen Identitätsdokuments;
3. eigentliche Erklärung, mit der die Ermächtigung für die Beantragung des Strafregisterauszugs erteilt wird und die Angaben zum Verwendungszweck enthält.

Über diese Erklärung hinaus muss der ermächtigte Dritte sein in der Ermächtigungserklärung angegebenes Identitätsdokument und zur Validierung der Unterschrift und der Identifikationsdaten auch das Identifikationsdokument der betroffenen Person oder eine beglaubigte Kopie davon vorlegen.

Die im Strafregister enthaltenen Einträge bzw. der Hinweis auf das Fehlen entsprechender Einträge werden durch Ausstellung eines (elektronischen) Strafregisterauszugs mit den einschlägigen Angaben zur betroffenen Person gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die strafrechtliche Identifizierung und für den vorgesehenen Zweck offengelegt. Strafregisterauszüge haben eine Gültigkeit von drei Monaten ab Ausstellungsdatum und werden nur für den im Antrag und auf dem Auszug angegebenen Zweck ausgestellt (Gesetz Nr. 37/2015 vom 5. Mai 2015 und Gesetzesdekret Nr. 171/2015 vom 25. August 2015).^{oo}

Anträge auf Ausstellung eines Strafregisterauszugs können über die [Website](#) oder in den Räumlichkeiten der Generaldirektion Justizverwaltung, durch das Netz der Bürgerberatungsstellen (*Lojas do Cidadão*) oder Bürgerzentren (*Espaços do Cidadão*), die diesen [Dienst](#) anbieten, bei den [Zentralstellen oder vor Ort tätigen Richtern bei der Kanzlei der Amtsgerichte](#) oder bei den Büros des [Integrierten Bürgerunterstützungsnetzes](#) (*Rede Integrada de Apoio ao Cidadão*) auf den Azoren gestellt werden.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 28/09/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Rumänien

Direktion für Strafregister, Statistiken und operative Informationen, Generalinspektion der rumänischen Polizei (Direcția Cazier Judiciar, Statistică și Evidențe Operative, Inspectoratul General al Poliției Române)

Anschrift:

Șos. Ștefan cel Mare No 13-15

Sector 2 Bukarest

Postleitzahl 020123

Fax: + (4021)/317 87 90

E-Mail: cazier@politiaromana.ro

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 24/02/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Slowenien

Justizministerium

Abteilung für die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen

Anschrift:

Župančičeva 3

1000 Ljubljana

Tel.: + 386 (0)1 369 5342

Fax: + 386 (0)1 369 5625

E-Mail: ke.mp@gov.si

Das Justizministerium verwaltet das Strafregister, das Register der rechtskräftigen Gerichtsurteile und Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten sowie das zentrale Straßenverkehrsdeliktregister (Artikel 250a des Gesetzes über die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen (*Zakon o izvrševanju kazenskih sankcij*, ZIKS)).

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Slowakei

Strafregister der Generalstaatsanwaltschaft der Slowakischen Republik (*Register trestov Generálnej Prokuratúry Slovenskej republiky*)

Anschrift:

Kvetná 13

814 23 Bratislava

Tel.: +421 2 554 25 649, +421 2 208 36 129, +421 2 208 36 133

E-Mail: register.trestov@genpro.gov.sk

e-Registrierung: <https://www.slovensko.sk/sk/lokator-sluzieb>

Website: <http://www.genpro.gov.sk/register-trestov/co-potrebuje-te-k-ziadosti-o-vypis-odpis--12f3.html>

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle		
Montag	8.00 – 12.00	13.00 – 17.00
Dienstag	7.30 – 12.00	13.00 – 15.00
Mittwoch	7.30 – 12.00	13.00 – 15.00
Donnerstag	7.30 – 12.00	13.00 – 15.00
Freitag	7.30 – 12.00	13.00 – 15.00

Informationen über die Beantragung eines Auszugs/einer Abschrift aus dem Strafregister

Ab dem 1. November 2015 konnten Anträge auf Ausstellung eines Auszugs/einer Abschrift aus dem Strafregister nur über die Geschäftsstelle des Strafregisters der Generalstaatsanwaltschaft der Slowakischen Republik (Kvetná 13, Bratislava) gestellt werden. Die Anträge werden unverzüglich ohne Terminabsprache bearbeitet.

Seit dem 2. Juli 2016 ist es möglich, Anträge auch über die integrierten Bürgerservicestellen (CISP) der Slowakischen Post zu stellen. Die Anträge werden unverzüglich ohne Terminabsprache bearbeitet. Näheres zu diesem Dienst der integrierten Bürgerservicestellen (CISP) der Slowakischen Post erfahren Sie über nachstehenden Link: <https://www.posta.sk/sluzby/sluzby-statu-na-poste>

Auszug aus dem Strafregister

Ein Auszug aus dem Strafregister enthält nicht gestrichene Verurteilungen durch Gerichte der Slowakischen Republik, Gerichte anderer Mitgliedstaaten oder Gerichte sonstiger Staaten, deren Entscheidungen durch ein Gericht der Slowakischen Republik anerkannt wurden. Dies schließt Angaben zum Stand der Vollstreckung von Strafen, Schutzmaßnahmen und verhängten angemessenen Einschränkungen und Verpflichtungen mit ein, vorausgesetzt, dass der Straftäter gemäß einer Gerichtsentscheidung oder kraft Gesetzes nicht so zu behandeln ist, als ob er nicht verurteilt worden wäre.

Abschrift aus dem Strafregister

Eine Abschrift aus dem Strafregister ist eine öffentliche Urkunde, in der Folgendes angegeben wird:

- rechtskräftige Verurteilungen, darunter Verurteilungen durch Gerichte anderer Mitgliedstaaten oder Gerichte sonstiger Staaten, deren Entscheidungen durch ein Gericht der Slowakischen Republik anerkannt wurden;
- Stand der Vollstreckung von Strafen und Schutzmaßnahmen;
- Verurteilungen, selbst wenn sie aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder kraft Gesetzes gestrichen wurden.

Eine Abschrift aus dem Strafregister enthält zudem Angaben zu

- einer von einem Gericht oder einem Staatsanwalt erlassenen rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Strafverfahren ausgesetzt wird;
- einer von einem Gericht oder einem Staatsanwalt erlassenen rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Vergleich genehmigt und ein Strafverfahren ausgesetzt wird;

- einer rechtskräftigen Verurteilung eines Staatsangehörigen der Slowakischen Republik oder einer dauerhaft in der Slowakischen Republik ansässigen Person, die durch ein Gericht eines Drittstaats ausgesprochen, jedoch nicht von einem Gericht der Slowakischen Republik anerkannt wurde, mit dem Hinweis, dass diese Entscheidung keine rechtliche Wirkung in der Slowakischen Republik hat und lediglich zu Informationszwecken aufgeführt wird.

In einer nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über das Strafregister und zur Änderung einiger anderer Gesetze ausgestellten Abschrift aus dem Strafregister müssen jedwede nicht gestrichene Verurteilungen durch ein Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaats oder ein Gericht eines anderen Staats, die nicht durch ein Gericht der Slowakischen Republik anerkannt wurden, mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Entscheidungen keine rechtliche Wirkung in der Slowakischen Republik haben und lediglich zu Informationszwecken aufgeführt werden.

Antwort auf Ersuchen um Informationen aus dem Strafregister

Ersucht die Zentralbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaats die Generalstaatsanwaltschaft um Informationen aus dem Strafregister, die einen slowakischen Staatsangehörigen betreffen, so hat die Generalstaatsanwaltschaft binnen 10 Arbeitstagen Informationen zu Folgendem zu übermitteln:

- im Strafregister eingetragene (nicht gestrichene) rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht der Slowakischen Republik;
- nicht gestrichene rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaats, die nach Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes über das Strafregister und zur Änderung einiger anderer Gesetze aktualisiert wurde;
- bereitgestellte und im Strafregister eingetragene (nicht gestrichene) rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht eines anderen Staats.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 10/11/2020

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Finnland



Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite  wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Oikeusrekisterikeskus

Anschrift:

PL 157

FI-13101 Hämeenlinna

Telefon: +358 (0)29 56 65631

Fax: +358 (0) 29 56 65770

E-Mail: oikeusrekisterikeskus@om.fi

Webadresse: <https://www.oikeusrekisterikeskus.fi/fi/index/asiakaspalvelu/rekisteritotteetjatodistukset/rikosrekisteri.html>

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 30/06/2019

Berücksichtigung früherer Verurteilungen - Vereinigtes Königreich

UK Central Authority for Exchange of Criminal Records

Anschrift:

ACRO
PO BOX 481
Fareham
PO14 9FS

Tel.: +44 (0)1489 569 805

E-Mail: [✉ ukca@acro.pnn.police.uk](mailto:ukca@acro.pnn.police.uk)

Nähere Informationen entnehmen Sie der [✉ ACRO-Website](#).

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 28/07/2020